

II-10146 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5024 /1

A n f r a g e

1990 -02- 2 8

der Abgeordneten Dr. Graff
und Kollegen
an den Herrn Bundesminister für Justiz

betreffend das Strafverfahren gegen Divisionär Friedrich D.

Beim Landesgericht Linz ist ein gerichtliches Strafverfahren gegen den Divisionär Dipl.-Ing. Friedrich D. wegen des Verdachtes des Vergehens nach § 304 StGB anhängig, weil D. gleichzeitig bezahlter Konsulent der NORICUM und Amtssachverständiger des Innenministeriums gewesen sei.

Die gefertigten Abgeordneten richten an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e

1. Wann wurden die Vorerhebungen eingeleitet?
2. Was war der Anlaß zu diesen Vorerhebungen?
3. Wann werden die Vorerhebungen soweit gediehen sein, daß entschieden werden kann, ob die Voruntersuchung einzuleiten ist?
4. Ist Gegenstand des Strafverfahrens auch die Geschenkkannahme von HIRTENBERGER und/oder MATRA, insbesondere die Bezahlung einer Reise nach Frankreich, im Zusammenhang mit den Bemühungen des Divisionärs D. um Rüstungsaufträge für MATRA?
5. Wenn nein, warum nicht?

- 2 -

6. Ist Gegenstand des Verfahrens auch die Neutralitätsgefährdung nach § 320 StGB, begangen als Beitragstätter durch die Mithilfe bei der Tarnung von Kanonen als Nicht-Kriegsmaterial?
7. Wenn nein, warum nicht?
8. Hat das Bundesministerium für Landesverteidigung an gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Behörden eine Anfrage wegen dieses Strafverfahrens gerichtet und wann?
9. Wurde diese Anfrage beantwortet?
10. Wenn nein, warum nicht?
11. Erachten sich die Justizbehörden den Disziplinarbehörden auch außerhalb der Benachrichtigungspflicht nach § 83 StPO zur Amtshilfe verpflichtet?
12. Sehen die Justizbehörden beim Verdacht von Delikten eines Beamten, die im Wiederholungsfall die Verteidigungsinteressen Österreichs oder andere öffentliche Interessen gefährden würden, keinen Anlaß, die Dienstbehörde eines solchen Beamten über laufende Verfahren und deren Gegenstand zu unterrichten, auch wenn es noch nicht zu einer förmlichen Voruntersuchung gekommen ist?
13. Werden Sie für die Zukunft Vorsorge treffen, daß bei einem schwerwiegenden Verdacht von Amtsdelikten die Dienstbehörden verständigt werden, damit sie allenfalls vorbeugende Maßnahmen gegen Wiederholungstaten und Maßnahmen zur Wahrung des Ansehens des öffentlichen Dienstes treffen können?